



Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2015

SCHULUNG EINZELSTAATLICHER RICHTER IM EU-WETTBEWERBSRECHT

UND

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EINZELSTAATLICHEN RICHTERN IM BEREICH WETTBEWERBSRECHT

1. Einleitung

- 1.1 Am 17. Oktober 2013 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020. Eines der spezifischen Ziele des Programms besteht darin, die juristische Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur zu fördern.
- 1.2 Am 30. März 2015 erließ die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und zur Finanzierung für die Durchführung des Programms „Justiz“¹, der die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung nationaler oder transnationaler Projekte zur juristischen Ausbildung im Wettbewerbsrecht vorsieht. Somit können Finanzhilfen zur Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur im Bereich des Wettbewerbsrechts gewährt werden.

Die Maßnahmen, die zur Schulung einzelstaatlicher Richter und zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit geplant sind, werden im Folgenden „Projekte“ genannt.

- 1.3 Einrichtungen, die Vorschläge unterbreiten, werden nachstehend als „Antragsteller“ bezeichnet. Erfolgreiche Antragsteller, denen eine Finanzhilfe gewährt wurde, werden „Begünstigte“ genannt.

2. Ziele

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Kofinanzierung von Projekten zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Richtern und deren Schulung im Rahmen der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts. Dies gilt für die

¹ C(2015) 1997 final.

öffentliche und private Durchsetzung der kartellrechtlichen und der beihilferechtlichen Vorschriften. Letzten Endes soll eine kohärente Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte gewährleistet werden.

Mit den im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen sollen Projekte mit den folgenden Schwerpunkten kofinanziert werden:

- Sicherstellung einer kohärenten und konsequenten Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte; dies umfasst auch Rechtsbehelfe für die wirksame Durchsetzung der sich aus den genannten Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten;
- Verbesserung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Richtern im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts; dies umfasst auch die Anwendung spezifischer Mechanismen für die Kooperation zwischen einzelstaatlichen Richtern und Wettbewerbsbehörden (einschließlich der Europäischen Kommission) und der spezifischen Kooperationsvorschriften der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2003](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 734/2013](#)) sowie den Aufbau von Netzen und den Austausch zwischen einzelstaatlichen Richtern;
- spezifischer Ausbildungsbedarf der an der Schulung teilnehmenden einzelstaatlichen Richter (im Falle von Projekten, die die Schulung von Richtern betreffen); der Ausbildungsbedarf ist sowohl in Bezug auf den Inhalt der Schulungen als auch in Bezug auf die Teilnehmer definiert.

Diese Ziele lassen sich am besten durch Projekte erreichen, bei denen die Rolle der einzelstaatlichen Richter bei der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts, ihre besonderen Bedürfnisse, ihr besonderes Arbeitsumfeld sowie der vorhandene Ausbildungs- und Kenntnisstand im Mittelpunkt stehen. Allgemeine Schulungen zum Wettbewerbsrecht sind hierfür weniger geeignet.

2.1 Gegenstand und erwartete Ergebnisse

Die Projekte müssen den vorgenannten Zielen dienen und einen eindeutig nachgewiesenen Mehrwert auf EU-Ebene haben. Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und nationaler Maßnahmen, anhand einer Reihe von Kriterien, z. B. Beitrag zu einer konsequenten und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, ihr Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihre transnationalen Auswirkungen, ihr Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren oder ihr Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen für die Bewältigung grenzüberschreitender oder unionsweiter Herausforderungen.

Der Inhalt der Projekte muss auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sein. Für die Projekte sind praxisorientierte und/oder innovative Lernmethoden (unter anderem integriertes Lernen, E-Learning und Simulationen) vorzusehen. Die Ergebnisse der Projekte müssen eine breite Langzeitwirkung haben.

2.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind einzelstaatliche Richter, die Wettbewerbssachen auf nationaler Ebene behandeln. Dazu zählen auch Staatsanwälte, angehende einzelstaatliche Richter und Bedienstete, die in den in Betracht kommenden Ländern² für Richter oder einzelstaatliche Gerichte tätig sind.

Die in Absatz 1 festgelegte Zielgruppe wird im Folgenden zusammenfassend „einzelstaatliche Richter“ genannt.

Die Projekte können sich an eine Zielgruppe aus einem oder mehreren der in Betracht kommenden Länder richten. Jedoch müssen die Projekte so organisiert sein, dass sie auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet sind³ (siehe Abschnitt 2.1).

Richter aus anderen als den in Betracht kommenden Ländern und Personen, die keine einzelstaatlichen Richter sind, können ebenfalls an den Projekten teilnehmen, sofern sich die Zielgruppe zu einem erheblichen Teil aus einzelstaatlichen Richtern im Sinne des Absatzes 1 zusammensetzt. Die sich aus ihrer Teilnahme ergebenden Kosten sind nicht förderfähig.

3. Zeitplan und Mittelausstattung

	Phasen	Vorgesehene Frist
a)	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	28.9.2015
b)	Frist für die Einreichung der Anträge	29.1.2016
c)	Bewertung	März – April 2016
d)	Unterrichtung der Antragsteller	Mai – Juni 2016
e)	Überprüfung der Finanzpläne und Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Juni – Juli 2016
f)	Beginn der Maßnahme/des Arbeitsprogramms	ab August 2016
g)	Informationstag in Brüssel für die erfolgreichen Antragsteller	September 2016

Für die Kofinanzierung der Projekte, die auf diese Aufforderung hin eingereicht werden, sind insgesamt 1 Mio. EUR vorgesehen.

² In dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird der Begriff „in Betracht kommende Länder“ für die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs gebraucht, da sich Dänemark und das Vereinigte Königreich, wie in den Erwägungsgründen 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 dargelegt, nicht an der Annahme der Verordnung beteiligt haben und sie somit weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sind. An dem Programm teilnehmen können auch Einrichtungen aus Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie aus Beitrittsländern im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen für die Beteiligung dieser Länder an Unionsprogrammen, die in den relevanten Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Vereinbarungen festgelegt sind. Jedoch müssen diese Länder zunächst besondere Bedingungen erfüllen, bevor sie für eine Förderung in Betracht kommen (d. h. diese Länder müssen eine Vereinbarung über die Teilnahme an dem Programm unterzeichnet und einen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union geleistet haben).

³ Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013.

Der Höchstbetrag einer Finanzhilfe beträgt 400 000 EUR, der Mindestbetrag 10 000 EUR.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

4. Prioritäten

Die Projekte müssen auf der Grundlage eines vorab ermittelten Schulungsbedarfs auf die Zielgruppe zugeschnitten sein. Die Antragsteller sollten auch in Erwägung ziehen, die Inhalte je nach Ebene der einzelstaatlichen Gerichte (Gericht erster Instanz, Berufungsgericht, Oberster Gerichtshof usw.) und Gerichtsart (Verwaltungs-, Zivil-, Handels- oder andere Gerichte) zu differenzieren.

Es sollte eine aktive Teilnahme der einzelstaatlichen Richter an den Schulungstätigkeiten gewährleistet sein; reine Vorträge sind zu vermeiden.

Die partizipativen Schulungen für einzelstaatliche Richter sollten in einer ungestörten Umgebung stattfinden, damit die Teilnehmer ohne Beobachtung oder Interferenzen von außen frei ihre Ansichten und Erfahrungen austauschen und voneinander lernen können. Daher sollten sich die Projekte möglichst ausschließlich an einzelstaatliche Richter richten.

Die Antragsteller müssen genau angeben, welche der nachstehend aufgeführten Prioritäten Gegenstand ihres Vorschlags sind. Die Projekte müssen mindestens eine dieser Prioritäten zum Gegenstand haben: Projekte können sich auf mehr als einen Fachbereich beziehen; in diesem Fall muss jedoch klar angegeben werden, welche die **Hauptpriorität** und welche die **Nebenzpriorität** ist.

Vorschläge, die keine der nachstehend genannten Prioritäten abdecken, können dennoch förderfähig sein; sie erhalten jedoch unter dem Vergabekriterium 1.c) 0 Punkte. Abweichend von dieser Bestimmung kann der Anweisungsbefugte auf Vorschlag des Bewertungsausschusses beschließen, dass das vorgeschlagene Thema bzw. die vorgeschlagene Tätigkeit als Priorität anzusehen ist (z. B. aufgrund eines besonderen Bedarfs in einem Mitgliedstaat). In diesem Fall können unter dem Vergabekriterium 1.c) bis zu 10 Punkte vergeben werden.

BEREICH 1: Verbesserung der Kenntnis, Anwendung und Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts

Bei den Projekten muss es sich um Schulungsmaßnahmen wie Konferenzen, Seminare, Workshops, Kolloquien usw. sowie Kurzlehrgänge oder längere Schulungen zum EU-Wettbewerbsrecht handeln. Projekte in diesem prioritären Bereich sollten eher auf fortgeschrittene Schulungen für einzelstaatliche Richter ausgelegt sein. Einführende Schulungen werden nur dann finanziert, wenn sie hinreichend begründet sind (z. B. für einzelstaatliche Richter in einem neu gegründeten Gericht).

In diesem Bereich konzentriert sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2015 auf folgende Prioritäten:

Priorität 1: Angesichts der Modernisierung des Beihilferechts und der neuen Rolle der einzelstaatlichen Gerichte bei der Durchsetzung des Beihilferechts sind Schulungstätigkeiten mit dem Schwerpunkt **staatliche Beihilfen** sehr zu empfehlen.

Die Antragsteller werden gebeten, mindestens zwei der vier aufgeführten Themen auszuwählen:

- a) Begriff der Beihilfe (einschließlich der Finanzierungsweise der Beihilfe über steuerähnliche Abgaben und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse⁴);
- b) die im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts verabschiedeten Verordnungen, d. h. vor allem die De-minimis-Verordnung⁵ und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁶;
- c) die Rolle der einzelstaatlichen Gerichte bei der Durchsetzung des Beihilferechts (auf der Grundlage der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte und der Rückforderungsbekanntmachung⁷);
- d) vor Gericht gestellte Anträge auf einstweilige Maßnahmen und deren Bedeutung in Verfahren vor den EU-Gerichten.

Priorität 2: Schulungstätigkeiten, die sich auf die **Richtlinie 2014/104/EU über kartellrechtliche Schadensersatzklagen**⁸ beziehen. Die Richtlinie ist bis zum 26. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Projekte wäre die Vorbereitung einzelstaatlicher Richter auf die Anwendung der neuen nationalen Vorschriften ab deren Inkrafttreten.

Die Antragsteller werden gebeten, mindestens zwei der fünf aufgeführten Themen auszuwählen:

- a) Offenlegung von Beweismitteln in Verfahren über Schadensersatzklagen;
- b) Abwälzung von Preisaufschlägen und das Zusammenspiel von Schadensersatzklagen, die dieselbe Zuwiderhandlung betreffen, aber von Geschädigten auf verschiedenen Vertriebsstufen erhoben wurden;

⁴ Der Rechtsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst folgende Instrumente: Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4); Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3); Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15); Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

⁷ Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (ABl. C 272 vom 15.11.2007, S. 4).

⁸ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1431951935101&uri=CELEX:32014L0104>.

- c) Ermittlung des Umfangs des kartellrechtlichen Schadens im Rahmen von Schadensersatzklagen, darunter auch die Anwendung der im Praktischen Leitfadens zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen⁹ genannten Methoden;
- d) Interaktion zwischen der öffentlichen und privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, wobei sowohl auf die positive Interaktion (inwiefern die Durchsetzungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden den Klägern zugutekommen können) als auch auf Maßnahmen zur Vermeidung negativer Interaktionen (z. B. Beschränkungen für die Offenlegung von Beweismitteln und für die gesamtschuldnerische Haftung) eingegangen werden sollte;
- e) Case Management und bewährte Verfahrensweisen im Umgang mit Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts sowie im Umgang mit parallelen oder Folgeverfahren in anderen Mitgliedstaaten.

Priorität 3: Schulungstätigkeiten, die auf die **wirtschaftlichen Grundsätze des Wettbewerbsrechts** ausgerichtet sind. Diese Schulungstätigkeiten sollten eine praktische Ausrichtung haben und echte Fälle behandeln.

Die Antragsteller werden gebeten, mindestens zwei der vier aufgeführten Themen auszuwählen:

- a) grundlegende wirtschaftliche Grundsätze (z. B. Angebot und Nachfrage, Kostenanalyse, Substituierbarkeit und strategische Interaktionen in verschiedenen Wettbewerbsumfeldern), um den einzelstaatlichen Richtern nützliche Instrumente an die Hand zu geben, bevor sie sich mit dem entsprechenden Thema befassen;
- b) wirtschaftliche Überlegungen zu zentralen wettbewerbsrechtlichen Fragen wie Marktabgrenzung, Marktmacht und vertikale Beschränkungen, in deren Rahmen der Zielgruppe die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, um Wettbewerbssachen im Berufsalltag selbständig zu behandeln;
- c) Ermittlung des Schadensumfangs und optimale Festsetzung von Geldbußen, Methoden und Grundsätze;
- d) Würdigung wirtschaftlicher Beweismittel in Gerichtsverfahren, einschließlich einer Überprüfung der derzeit verwendeten (qualitativen und quantitativen) Würdigungsverfahren, wobei auf deren Vorteile und Grenzen sowie auf die Bedeutung von Kohärenz, Solidität und Duplizierbarkeit der Ergebnisse eingegangen werden sollte.

⁹ http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification_guide_de.pdf

BEREICH 2: Verbesserung der Rechtssprache einzelstaatlicher Richter

Die Verbesserung der Rechtssprache kann entweder im Mittelpunkt eines Schulungsprogramms stehen (10 Punkte) oder eine Nebentätigkeit (5 Punkte) im Rahmen von Schulungsprogrammen der Bereiche 1 und 3 sein.

Priorität 4: Gegenstand der Projekte müssen Schulungstätigkeiten im Bereich der Rechtssprache sein, in deren Rahmen die mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts verbundene Fachterminologie vermittelt wird. Das Hauptziel der Projekte muss die Überwindung der geografischen/sprachlichen Barrieren im Interesse eines gemeinsamen europäischen Rechtsraums sein.

BEREICH 3: Verbesserung und/oder Aufbau einer Zusammenarbeit oder eines Netzes

Die Verbesserung und/oder der Aufbau einer Zusammenarbeit oder eines Netzes können im Mittelpunkt eines Schulungsprogramms stehen (10 Punkte) oder eine Nebentätigkeit (5 Punkte) im Rahmen von Schulungsprogrammen der Bereiche 1 und 2 sein. Projekte werden nur dann dem Bereich 3 zugeordnet, wenn ihr Hauptziel in der Verbesserung und/oder dem Aufbau einer Zusammenarbeit oder eines Netzes zwischen einzelstaatlichen Richtern aus mehr als einem EU-Mitgliedstaat besteht. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass Schulungsprogramme der Bereiche 1 und 2 Tätigkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Schaffung von Netzen zwischen Richtern umfassen.

Priorität 5: Förderung der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Richtern und/oder zwischen einzelstaatlichen Richtern und der Kommission (z. B. Ersuchen um Stellungnahmen/Informationen) im Bereich staatlicher Beihilfen¹⁰ und/oder in kartellrechtlichen Verfahren. Projekte können sich auch auf die Verbreitung von Wissen über die bestehenden Instrumente der Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten¹¹ und/oder auf die Einrichtung neuer Foren der Zusammenarbeit konzentrieren.

Priorität 6: Gegenstand der Projekte sollte die Einrichtung, Verbesserung und/oder Vernetzung von Datenbanken oder internetgestützten Instrumenten von grenzüberschreitender Bedeutung für die EU sein, mit denen eine Zusammenarbeit aufgenommen oder ausgebaut und Informationen unter einzelstaatlichen Richtern auf nationaler und europäischer Ebene verbreitet oder das Case Management komplexer grenzüberschreitender Wettbewerbsfälle erleichtert werden sollen.

Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Prioritäten und Punktevergabe

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Prioritäten angestrebt. Die Kommission finanziert daher mindestens zwei Projekte¹² aus jedem der obengenannten drei Bereiche (als Hauptpriorität). Vorrang wird den Projekten eingeräumt, die nicht einfach bestehendes/künftiges Schulungsmaterial bzw. bestehende/künftige Projekte duplizieren/sich mit diesen überschneiden, sondern die diese

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52009XC0409%2801%29>

¹¹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004XC0427\(03\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004XC0427(03))

¹² Sofern genug Anträge eingereicht werden.

ergänzen oder innovativ sind. Eine „Übersicht über die Punktevergabe unter dem Vergabekriterium 1.c)“ findet sich im Anhang.

5. Antragsvoraussetzungen

Die Anträge müssen vor Ablauf der in Abschnitt 8 genannten Frist übermittelt werden.

Die Anträge müssen unter Verwendung des unter http://ec.europa.eu/competition/calls/proposals_open.html abrufbaren Antragsformulars und seiner Anlagen schriftlich eingereicht und per Post zugestellt werden (siehe Abschnitt 8).

Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

6. Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien

6.1 Förderkriterien

Die Projekte müssen

- a) von Behörden oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Sitz in einem der in Betracht kommenden Länder oder von einer internationalen Organisation eingereicht werden. Einrichtungen aus Drittländern können als Partner teilnehmen, jedoch keine Projekte einreichen und keine Mit Antragsteller (Mitbegünstigte) sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck einreichen. Die unter Artikel 208 der Haushaltsordnung¹³ fallenden Einrichtungen der Europäischen Union sind nicht berechtigt, eine Finanzhilfe zu beantragen, können sich aber einem Antrag anschließen. Ihre Kosten dürfen jedoch nicht mit der Finanzhilfe kofinanziert werden;
- b) die in Abschnitt 2.2 festgelegte Zielgruppe ansprechen;
- c) eine EU-Finanzhilfe anstreben, die nicht weniger als 10 000 EUR und nicht mehr als 400 000 EUR betragen darf;
- d) neu sein, d. h., die Projekte dürfen nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen oder begonnen worden sein.

6.2 Ausschlusskriterien

6.2.1 Ausschluss von der Teilnahme

Antragsteller, die sich in einer der folgenden Situationen befinden, dürfen nicht an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen:

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:362:FULL:DE:PDF#page=3>.

- a) Sie befinden sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder haben ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt oder befinden sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, sind aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) sie haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, die auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- d) sie sind ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des zuständigen Anweisungsbefugten oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen;
- e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, sind rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden;
- f) sie sind gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen.

6.2.2 Ausschluss von der Vergabe

Keine finanzielle Unterstützung wird Antragstellern gewährt, die während des Verfahrens für die Vergabe der Finanzhilfen

- g) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) im Zuge der Mitteilung der von der Kommission für die Teilnahme an dem Verfahren für die Vergabe der Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- i) sich in einer der in Abschnitt 6.2.1 genannten Ausschlussituationen befinden.

Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen können gegen Antragsteller oder gegebenenfalls gegen mit ihnen verbundene Rechtspersonen verhängt werden, die falsche Erklärungen abgegeben haben.

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der sie versichern, sich nicht in einer der in Abschnitt 6.2 genannten Situationen zu befinden. Zu diesem Zweck füllen sie das entsprechende Formular aus, das dem Antragsformular für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigelegt und über die Website http://ec.europa.eu/competition/calls/proposals_open.html abrufbar ist. Für Finanzhilfen in geringer Höhe ($\leq 60\ 000$ EUR) ist eine solche Versicherung nicht erforderlich.

6.3 Auswahlkriterien

Die Vorschläge, die die Förderkriterien erfüllen und nicht unter die Ausschlusskriterien fallen, werden nach ihrer finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit bewertet.

6.3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit¹⁴

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Laufzeit des Projekts aufrechterhalten können, und sich an der Projektfinanzierung beteiligen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird anhand der folgenden Belege bewertet, die zusammen mit dem Antrag einzureichen sind (die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Stellen):

- a) für Finanzhilfen in geringer Höhe ($\leq 60\,000$ EUR): eine ehrenwörtliche Erklärung;
- b) für Finanzhilfen $> 60\,000$ EUR: eine ehrenwörtliche Erklärung und

ENTWEDER

die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres

ODER

bei neugegründeten Rechtspersonen der Geschäftsplan, der die vorstehenden Unterlagen ersetzen kann.

Ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit durch diese Unterlagen nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, so kann sie

- weitere Informationen verlangen;
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorfinanzierung vorschlagen;
- eine Finanzhilfevereinbarung mit einer Vorfinanzierung in Tranchen vorschlagen;
- eine Finanzhilfevereinbarung mit einer durch eine Bankgarantie gesicherten Vorfinanzierung vorschlagen;¹⁵
- den Antrag ablehnen.

6.3.2 Operative Leistungsfähigkeit¹⁶

Die Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit sie das Projekt oder Arbeitsprogramm vollständig durchführen können. Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung oder die folgenden Belege einreichen:

- gegebenenfalls die Tätigkeitsberichte der Einrichtung;

¹⁴ Artikel 131 Absatz 3 bis Artikel 132 Absatz 1 der Haushaltsordnung sowie Artikel 202 der Anwendungsbestimmungen.

¹⁵ Artikel 134 der Haushaltsordnung sowie Artikel 206 der Anwendungsbestimmungen.

¹⁶ Artikel 131 Absatz 3 der Haushaltsordnung sowie Artikel 202 der Anwendungsbestimmungen.

- eine Kurzbeschreibung der vorhandenen Fachkenntnisse/Ressourcen, die bei der Durchführung des Projekts zum Einsatz kommen sollen, **und/oder** die Lebensläufe der Mitarbeiter, die für die Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen in erster Linie verantwortlich sind;
- eine vollständige Liste in der Vergangenheit durchgeführter Projekte und Maßnahmen, die mit dem Politikfeld einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder mit den durchzuführenden Maßnahmen in Zusammenhang stehen,
- eine Aufstellung der für das Projekt bereitgestellten natürlichen oder wirtschaftlichen Ressourcen.

6.4 Vergabekriterien

Bewertet werden nur die Vorschläge, die die genannten Auswahlkriterien erfüllen. Durch die Vergabekriterien soll gewährleistet werden, dass qualitativ hochwertige Projekte ausgewählt werden, mit denen die Ziele und Prioritäten dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soweit wie möglich kosteneffizient verwirklicht werden. Es ist darauf zu achten, dass Synergien mit anderen Instrumenten und Programmen der EU angestrebt und Überschneidungen und Doppelarbeit vermieden werden. Alle Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- 1) **Relevanz für die Ziele und Prioritäten der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (30 Punkte)**
 - a) Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen? (10 Punkte)
 - b) Inwieweit ist der Vorschlag auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet, wie in Abschnitt 2.1 gefordert? (5 Punkte)
 - c) Inwieweit ist der Vorschlag auf eine der in der Aufforderung festgelegten Hauptprioritäten und auf einzelstaatliche Richter (Rolle, Funktion, Dienstalter) (10 Punkte) und gegebenenfalls zusätzlich auf eine Nebenzpriorität (5 Punkte) ausgerichtet?
- 2) **Qualität des Projekts hinsichtlich Konzeption, Präsentation, Organisation und Durchführung (30 Punkte)**
 - a) Kann mit der Methode (Ansatz, Details und Besonderheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, Qualität der Referenten, Monitoringsysteme, Marketingstrategien usw.) und dem Zeitplan das gewünschte Projektergebnis erzielt werden? (10 Punkte)
 - b) Sind die vorgeschlagenen Tätigkeiten in geeigneter Weise auf die Zielgruppe abgestimmt? (10 Punkte)
 - c) Inwieweit ermöglicht die Konzeption der Projekte die Verwirklichung der verfolgten Ziele (ausgewogene Aufgabenverteilung, bestmögliche Auswahl an Fachwissen usw.)? (10 Punkte)

3) **Geografische Reichweite des Projekts in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe (10 Punkte)**

- a) Wie groß sind die geografischen Auswirkungen des Projekts im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse (basierend auf der Staatsangehörigkeit der Teilnehmer, der Zielgruppe und/oder der Partner)? (5 Punkte)
- b) Zusätzliche Punkte werden für Projekte vergeben, in die Angehörige von Staaten einbezogen werden, die bei früheren aus dem Programm „Schulung einzelstaatlicher Richter im Wettbewerbsrecht“¹⁷ finanzierten Projekten weniger stark vertreten waren. (5 Punkte)

4) **Erwartete Ergebnisse, Verbreitung der Ergebnisse und Nachhaltigkeit (10 Punkte):**

- a) Sind die erwarteten Ergebnisse erreichbar und relevant? (5 Punkte)
- b) Sind wirksame Vorkehrungen für eine geeignete, zeitnahe Verbreitung/Weitergabe der Ergebnisse getroffen worden? Ist es wahrscheinlich, dass die Ergebnisse eine nachhaltige Wirkung haben? (5 Punkte)

5) **Kostenwirksamkeit (20 Punkte)**

- a) Ist der vorläufige Finanzplan angesichts der erwarteten Ergebnisse und im Hinblick auf die Kosten pro Schulungstag für einen Richter angemessen? (10 Punkte)
- b) Entsprechen die jeder Rubrik des Finanzplans zugewiesenen Kosten gemessen am durchschnittlichen Marktpreis einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis? (10 Punkte)

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss das Projekt mindestens 50 % der verfügbaren Punkte für die Kriterien 1, 2 und 5 erhalten und mit mindestens 60 von 100 Punkten bewertet worden sein.

Während des Bewertungsverfahrens kann die Kommission um zusätzliche Unterlagen/Erläuterungen, einschließlich eines Gesprächs mit dem Antragsteller über notwendige fachliche und finanzielle Anpassungen bitten. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens und nach dem Beschluss der Kommission setzt die Kommission jeden Antragsteller vom endgültigen Beschluss in Kenntnis und informiert ihn über das weitere Vorgehen. Anschließend leitet die Kommission die notwendigen Schritte für die Ausarbeitung der Finanzhilfvereinbarung ein, darunter auch (falls erforderlich) die Überprüfung der Finanzpläne.

7. Finanzbestimmungen¹⁸

- 7.1 Die Begünstigten müssen die Projekte im Einklang mit der Haushaltsordnung (insbesondere Teil 1 Titel VI) und den Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung von 2012¹⁹ durchführen.

¹⁷ Zur Zahl der geschulten Richter nach Staatsangehörigkeit siehe folgende Website: http://ec.europa.eu/competition/calls/proposals_open.html.

¹⁸ Weitere Bestimmungen finden Sie im Muster für die Finanzhilfvereinbarung, das auf unserer Website abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/competition/calls/proposals_open.html.

7.2 Die im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen dürfen nicht die gesamten Kosten der Maßnahme abdecken. Der EU-Beitrag ist auf maximal 80 % und in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auf maximal 90 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme beschränkt und richtet sich an: europäische, nationale oder subnationale Einrichtungen, die speziell für die Schulung einzelstaatlicher Richter gegründet wurden; europäische, nationale und subnationale Verbände von auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Richtern; Antragsteller aus EU-Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung erhalten oder unter Finanzaufsicht stehen (Griechenland, Irland, Lettland, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn und Zypern).

Folglich müssen mindestens 20 % und in besonderen Fällen 10 % der förderfähigen Gesamtkosten von dem Antragsteller, den Partnern oder anderen Geldgebern aufgebracht werden.

7.3 Kumulierungsverbot: Die Kofinanzierung eines Projekts im Rahmen dieses Programms kann nicht mit sonstigen Kofinanzierungen aus anderen Programmen zulasten des Haushalts der Europäischen Union verknüpft werden.

7.4 Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen oder begonnen worden sein.

7.5 Sachleistungen können im Finanzplan für das Projekt nicht als Ausgaben veranschlagt werden. Sie werden nicht als Kofinanzierung anerkannt, es sei denn, sie fallen unter Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013²⁰.

7.6 Die Bestimmungen für förderfähige Kosten sind den allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen, die dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Entwurf beigefügt ist.

7.7 Bei Tätigkeiten, die von öffentlichen wie auch von privaten Einrichtungen und Stellen ausgeübt werden können, ist die von öffentlichen Einrichtungen und Stellen entrichtete, nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer förderfähig, sofern sie für die Durchführung von Tätigkeiten – wie zum Beispiel Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen – angefallen ist, die nicht als Ausübung hoheitlicher Befugnisse betrachtet werden können.

7.8 Der Antragsteller muss einen vorläufigen ausgeglichenen Finanzplan in Euro vorlegen, aus dem die Kofinanzierungsquellen hervorgehen, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen.

7.9 Die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten/Erfrischungen werden auf der Grundlage von Einheitskosten erstattet, deren Beträge vom Beschluss C(2008)6215 der Kommission festgelegt werden. Bei halbtägigen Veranstaltungen werden 50 % des Tagessatzes gewährt.

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:298:0001:0096:DE:PDF>. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:362:FULL:DE:PDF#page=3>.

²⁰ „Die Union sollte Aus- und Fortbildungstätigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des Unionsrechts dadurch erleichtern, dass die den Behörden der Mitgliedstaaten durch die Dienstbezüge der teilnehmenden Angehörigen der Rechtsberufe und der Rechtspflege entstehenden Kosten als förderfähige Kosten oder als Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) betrachtet werden.“

- 7.10 Begünstigter (oder Mitbegünstigter, falls es mehrere Begünstigte gibt) ist der Projektleiter, an den die Finanzhilfe ausgezahlt wird. Nur die dem Begünstigten entstandenen Kosten sind förderfähig. Die Dienstleistungen/Waren müssen von dem Begünstigten bestellt und die Rechnungen auf seinen Namen ausgestellt werden. Werden Dienstleistungen/Waren von anderen Partnern bestellt und bezahlt, so gelten sie als Sachleistungen und gehören daher nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 7.11 Die Projekte dürfen nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass ein Gewinn erzielt wird. Unter Gewinn ist der Betrag zu verstehen, um den die effektiven Gesamteinnahmen aus dem Projekt dessen tatsächliche Gesamtkosten übersteigen. Jeder festgestellte Gewinn hat eine entsprechende Kürzung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe zur Folge. Diese Bestimmung gilt nicht für Finanzhilfen in geringer Höhe ($\leq 60\,000$ EUR).
- 7.12 Die Kommission kann eine Finanzhilfe gewähren, die niedriger als der beantragte Betrag ist. Gewährt die Kommission dem Antragsteller eine geringere als die beantragte Finanzhilfe, so bleibt es diesem überlassen, sich um die notwendigen zusätzlichen Finanzmittel zu bemühen oder die Gesamtkosten des Projekts zu senken, um die Durchführung des Projekts zu gewährleisten, ohne dass jedoch Abstriche bei den Projektzielen oder -inhalten gemacht werden. Die Finanzhilfe kann aber auch nur für einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahme gewährt werden. Eine Mehrfachfinanzierung desselben Projekts durch die Kommission ist ausgeschlossen.
- 7.13 Die Finanzhilfe der Kommission steht in einem bestimmten Verhältnis zu den veranschlagten Gesamtkosten des Projekts und wird anteilig gekürzt, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger ausfallen als veranschlagt.
- 7.14 Über die gewährte Finanzhilfe wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der die Modalitäten für die Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten festgelegt sind. Die Entscheidung über die Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung für eine Maßnahme mit einem oder mehreren Begünstigten wird auf Einzelfallbasis getroffen. Dabei handelt es sich um eine Standardvereinbarung, deren Bedingungen nicht geändert werden dürfen und nicht verhandelbar sind.
- 7.15 Zahlungsmodalitäten: Die Finanzhilfe der Kommission wird grundsätzlich in zwei Tranchen ausgezahlt: eine auf Antrag des Begünstigten bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung gewährte Vorfinanzierung (bis zu **50 %** des gesamten Finanzhilfebetrags) und der Restbetrag, nachdem die Kommission den Abschlussbericht und die endgültige Kostenaufstellung für das Projekt erhalten und genehmigt hat.

8. Einreichung des Antrags

- 8.1 Der Antrag ist per Standardantragsformular zusammen mit den in dessen Teil F aufgeführten Anlagen einzureichen.
- 8.2 Der Antrag ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für den Antragsteller rechtlich bindende Verpflichtungen einzugehen.
- 8.3 Die Formulare können über folgende Website heruntergeladen werden:
http://ec.europa.eu/competition/calls/proposals_open.html.

Helpdesk: Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: COMP-TRAINING-JUDGES@ec.europa.eu.

- 8.4 Die vollständigen, unterzeichneten und datierten Antragsunterlagen (**einschließlich aller in der Anlage „Check list for applicants“ genannten Unterlagen**) sind in zweifacher Ausfertigung (ein unterzeichnetes Original und eine Fassung in elektronischer Form) **spätestens bis Freitag, den 29. Januar 2016, per Post** oder **Kurierdienst** (es gilt das Datum des Poststempels oder die Empfangsbestätigung des Kurierdienstes) an folgende Anschriften zu übermitteln:

Im Falle der Zustellung per Post:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb – Referat A.4
HT.4582 – TRAINING OF JUDGES CFP 2015
MADO 20/043
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Bei persönlicher Abgabe oder im Falle der Zustellung per Kurierdienst:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb – Referat A.4
HT.4582 – TRAINING OF JUDGES CFP 2015
Avenue du Bourget 1
1140 Evere
BELGIQUE/BELGIË

Vergewissern Sie sich bitte, dass „**CALL FOR PROPOSALS – NOT TO BE OPENED BY THE REGISTRY**“ deutlich sichtbar auf dem Umschlag vermerkt ist.

- 8.5 Der Antrag ist auf dem Antragsformular in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, vorzugsweise auf Englisch, einzureichen. Wird der Antrag in einer anderen Sprache als Englisch eingereicht, so muss eine englische Zusammenfassung beigelegt werden.

- 8.6 Nach Prüfung der Anträge werden die Antragsteller so schnell wie möglich über die Ergebnisse unterrichtet. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das gesamte Verfahren für die Vergabe der Finanzhilfen **rund 9 bis 12 Monate** nach Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Anspruch nehmen kann.

9. Auftaktsitzung

Im Finanzplan für das Projekt müssen die Kosten für eine Reise nach Brüssel und zurück sowie erforderlichenfalls eine Übernachtung für einen oder zwei Vertreter der koordinierenden Einrichtung (der Projektkoordinator und im Idealfall auch der Finanzkoordinator, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt) enthalten sein, damit die erfolgreichen Antragsteller an der eintägigen Auftaktsitzung teilnehmen können, in der es um das Projektmanagement, administrative Fragen und die Berichtspflichten geht.

10. Durchführungszeitraum und sonstige Aspekte

- 10.1 Die Projektlaufzeit darf höchstens 24 Monate betragen.
- 10.2 Die Finanzhilfevereinbarung wird erst rechtswirksam, wenn die Kommission sie gegengezeichnet hat.
- 10.3 Nach Abschluss des Projekts muss der Begünstigte der Kommission innerhalb einer in der Finanzhilfevereinbarung festzulegenden Frist unter der oben angegebenen Anschrift einen **Abschlussbericht** übermitteln, der aus einem **Projektbericht und einem Finanzbericht** sowie einem **Antrag auf Zahlung des Restbetrags** besteht. Im Abschlussbericht ist auf etwaige Schwierigkeiten, die Projektevaluierung durch die Teilnehmer (z. B. durch Feedback-Formulare), die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen einzugehen.
- 10.4 Die Kommission kann den Begünstigten auffordern, ihr die Projektergebnisse in einer zur weiteren Verbreitung geeigneten Form (z. B. als Handbuch, Veröffentlichung, Software oder Website) unter Verzicht auf Urheberrechte zur Verfügung zu stellen.

11. Veröffentlichung

- 11.1 Alle im Laufe eines Haushaltsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Organe der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Kommission veröffentlicht die folgenden Informationen:

- Name und Anschrift des Begünstigten,
- Gegenstand der Finanzhilfe und Gesamtpunktzahl,
- bewilligter Betrag.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Begünstigten²¹ zum Zeitpunkt der Antragstellung kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen der Begünstigten beeinträchtigt würden.

- 11.2 Die Begünstigten sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen. So müssen die Begünstigten in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts den Namen und das Emblem der Europäischen Kommission deutlich sichtbar anbringen.

²¹ Artikel 35 und Artikel 128 Absatz 3 der Haushaltsordnung sowie Artikel 21 und Artikel 191 der Anwendungsbestimmungen.

Hierbei müssen sie den vorgegebenen Text, das Emblem und den Haftungsausschluss verwenden, die unter http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm abgerufen werden können.

Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, so kann die Finanzhilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung oder des Bewilligungsbeschlusses gekürzt werden. Der Begünstigte muss ferner allen Projektteilnehmern ein Evaluierungsformular übermitteln und die Ergebnisse dieser Evaluierung an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission weiterleiten.

12. Datenschutz

Bei der Bearbeitung Ihrer Antwort auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift und Lebenslauf) erfasst und ausgewertet. Diese Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die erbetenen Angaben und personenbezogenen Daten für die Bewertung des Antrags anhand der Spezifikationen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck von der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle, der Direktion Registratur und Ressourcen der Generaldirektion Wettbewerb, bearbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung auf folgender Website zu entnehmen:

http://ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacystatement_publicprocurement_en.pdf.

Personenbezogene Daten können vom Rechnungsführer der Kommission im Frühwarnsystem (FWS) oder sowohl im FWS und als auch der zentralen Ausschlussdatenbank (ZAD) gespeichert werden, falls sich der Begünstigte in einer der Situationen befindet, die in folgenden Dokumenten genannt sind:

- Beschluss 2008/969/EG, Euratom der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das Frühwarnsystem (weitere Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm) oder
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (nähere Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung unter http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm).

13. Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten

In jeder Phase der Bearbeitung der Anträge durch die Verwaltung können betroffene natürliche oder juristische Personen unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 228 Absatz 1 AEUV nach Maßgabe des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15) bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde wegen mutmaßlicher Missstände auf Verwaltungsebene einlegen.